

Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 04

Brilon, 17. Mai 2023

Jahrgang 53

INHALT:

- 1) Bekanntmachung über die Einziehung der Wegeparzelle „Aufm Kirchloh“ (Gemarkung Brilon, Flur 24, Flurstück 160)
- 2) Bekanntmachung über die beantragte Teileinziehung der Wegeparzelle „Bleikaule“ (Gemarkung Brilon, Flur 61, Flurstück 564)
- 3) Bekanntmachung über die beantragte Einziehung der Wegeparzelle Hinzlers Seite“ (Gemarkung Bontkirchen, Flur 1, Flurstück 46)
- 4) Bekanntmachung über die beantragte Einziehung der Wegeparzellen „Im Streitfeld“ (Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstücke 503, 504, 505, 506, 507, 601, 604) sowie die beantragte Teileinziehung der Wegeparzelle „Im Streitfeld“ (Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstück 508)
- 5) 101. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, „Bereich Drübelpark“
Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)
- 6) Aufhebung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 59 "Kurgebiet" (Drübelpark)
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)
- 7) Bebauungsplan Brilon-Altenbüren Nr. 9 "Gewerbegebiet Altenbüren-Antfeld, Teilbereich A: Gewerbegebiet Altenbüren"
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
- 8) Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2021 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers vom 08.11.2022
- 9) Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2023

Bekanntmachung

101. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Bereich Drübelpark"

Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden

gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 02. Februar 2023 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Entwurf der 101. Flächennutzungsplanänderung als 101. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Bereich Drübelpark", nebst Begründung mit Umweltbericht.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 02.02.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die 101. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom 02. Mai 2023, Az.: 35.02.20.01-008 genehmigt. Die Genehmigungsverfügung ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt.

Die 101. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes nebst der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann gemäß § 6 a (1) BauGB von jedermann im Rathaus der Stadt Brilon (Nebengebäude Strackestraße 2 / 1. OG), Fachbereich IV -Planen und Bauen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden einsehen werden. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend werden die 101. Flächennutzungsplanänderung mit ihren Bestandteilen und Anlagen und diese Bekanntmachung gemäß § 6 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Rechtskräftige Bauleitpläne", Unterpunkt "Flächennutzungsplan/ -änderungen/ -berichtigungen" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

- 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Der rd. 10,2 ha große Planbereich Drübel liegt im Südosten der Kernstadt, unmittelbar nördlich der Hoppecker Straße und umfasst die städtischen Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 35, Flurstück 645 (Naturschutzgebiet "Drübel"), Flurstück 103 (Wald und Fußweg) und Flurstück 104 (Gehölz und Fußweg / Standort ehemaliges Hotel).

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist aus den beigelegten Übersichtsplänen ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 101. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Bereich Drübelpark", durch die Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit angeordnet.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 101. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 (5) BauGB rechtswirksam.

Brilon, den 12. Mai 2023

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Gegen Empfangsbekenntnis

Stadt Brilon
Der Bürgermeister
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon				
Eing.: 04. Mai 2023				
I	II	III	IV	V
Forst	BVT	SWC		

Datum: 02. Mai 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

35.02.20.01-008

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Garbes

tanja.garbes@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2858

Fax: 02931/82-40165

Dienstgebäude:

Seibertzstraße 2

59821 Arnsberg

101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Bereich Drübelpark"
Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Ihr Antrag auf Genehmigung vom 20.02.2023, 61.20.02.13-101

Anlagen: Planurkunde, 2 Verfahrensakten

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am 02.02.2023 vom Rat der Stadt Brilon beschlossene 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, „Bereich Drübelpark“ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.

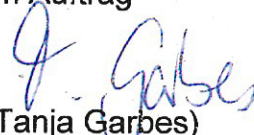
Bitte übersenden Sie mir einen Nachweis über die Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, eine Ausfertigung des Plans und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB bis zum 03.07.2023 – möglichst in digitaler Form.

Darüber hinaus bitte ich Sie, Ihr Siedlungsflächen-Monitoring dem geänderten Flächennutzungsplan anzupassen.

Der Hochsauerlandkreis erhält eine Durchschrift dieser Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Tanja Garbes)

Hauptsitz / Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

Informationen zur Verarbeitung

Ihrer Daten finden Sie auf der

folgenden Internetseite:

<https://www.bra.nrw.de/themen/c>

/datenschutz/

